



AMTSBLATT

Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Neuhausen,
Frauenbach, Heidelberg, Deutschgeorgenthal, Neuwernsdorf,
Dittersbach

Cämerswalde,
Rauschenbach



Frohe Ostern!



Foto: Buschecke Neuhausen/ U.Weise

www.neuhausen.de



Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Zentrale:	037361 – 1597-0	Sprechzeiten:	
Fax:	037361 – 159750	Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
Internet:	www.neuhausen.de	Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr, 14.00 Uhr – 15.00 Uhr
E-Mail:	post@gemeinde-neuhausen.de	Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Bankverbindung:	IBAN: DE34 8705 2000 3535 0008 49 BIC: WELADED1FGX Sparkasse Mittelsachsen		

Touristinformation

Telefon:	037361 1597-77, Fax: 037361 1597-50		
E-Mail:	touristinfo@gemeinde-neuhausen.de		
Internet:	www.neuhausen.de		
	Mo – Do	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	14.00 Uhr – 16.00 Uhr
	Fr	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	

Bibliothek

Telefon:	037361 – 15860		
E-Mail:	bibliothek@neuhausen-erzgebirge.de		
	Mo, Di, Fr	14.00 Uhr – 18.00 Uhr	

Bibliothek Cämmerswalde

Vorrübergehend geschlossen

Notrufe

Polizei	110	BPOL-Bürgerhinweis	0180/234566
Rettungsdienst/Feuerwehr	112	Hilfe für Frauen in Not (24 Std.)	
Polizeiposten Sayda	037365/609810	Frauenschutzhaus Freiberg Tel./Fax:	03731/22561
Bundespolizeiinspektion	037327/8610	E-Mail: kontakt@frauenschutzhaus-freiberg.de	

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachungen

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung ist für Mittwoch, den **22. April 2026**, um **18.30 Uhr** im **Ratssaal des Rathauses Neuhausen** vorgesehen.

Die Ladung erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln in Neuhausen und Cämmerswalde.

Mit der Ladung wird auch die Tagesordnung bekanntgegeben.

Alle Einwohner sind dazu herzlich eingeladen.

A. Drescher
Bürgermeister

VERKEHRSHINWEIS

S 211, Fahrbahnerneuerung und Brückenneubauten in Neuhausen – Verlängerung Vollsperrung

Die Vollsperrung der S 211 in Richtung Heidersdorf bleibt voraussichtlich bis Ende April 2026 bestehen. Grund dafür sind witterungsbedingte Verzögerungen bei der Fertigstellung der neuen Brücke über die Flöha (Bauwerk 8). Die Arbeiten konnten nach anhaltendem Frost erst Ende Februar und damit deutlich später als geplant wieder aufgenommen werden. Derzeit erfolgt die Fertigstellung der Kappen, das Aufbringen der Asphaltdecksschicht sowie die Befestigung der Widerlagerbereiche. Für diese Arbeiten ist eine frostfreie Witterung erforderlich. Nach der geplanten Freigabe im April soll der Verkehr im Baustellenbereich mittels Ampelregelung geführt werden, während der Lkw-Verkehr weiterhin die ausgeschilderte Umleitungsstrecke nutzt.

Die Bauarbeiten an der S 211 laufen seit Mitte Juni 2025 und umfassen den Neubau zweier Brücken, die Erneuerung einer Stützmauer sowie den grundhaften Ausbau der Staatsstraße einschließlich Gehweg und Bushaltestellen (siehe [Meldung zum Baubeginn](#)).

Bis zum Abschluss der Gesamtmaßnahme im Herbst 2026 folgen weitere Arbeiten, darunter der Abriss des alten Brückenbauwerks über die Flöha, der Bau der unterstromseitigen Flügelwände, Gewässerbauarbeiten in der Mulde, der Neubau des zweiten Teils der Stützwand sowie Kanalarbeiten, Umverlegungen von Versorgungsleitungen und der grundlegende Straßenausbau im Baustellenbereich. Für diesen letzten Bauabschnitt ist eine erneute temporäre Vollsperrung der S 211 vorgesehen, voraussichtlich während der Herbstferien 2026.

Wir bitten alle Anwohner und Verkehrsteilnehmer um Verständnis für die notwendigen Einschränkungen und besonders umsichtige Fahrweise auf der Umleitung.

Die in öffentlichen Gemeinderatssitzungen gefassten Beschlüsse sind auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen unter www.neuhausen.de/gemeinderatsbeschluesse immer aktualisiert einsehbar.

Friedhofssatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in Verbindung mit § 7 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (GVBl. S. 1321) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. am 25.02.2026 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. gelegenen und von ihr verwalteten Bergfriedhöfe:

- Neuhausen „Am Lärchenberg“
- Dittersbach „Bergstraße“

sowie die Trauerhalle in Cämmerswalde.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Sie dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. waren.

(3) Die Bestattung anderer Personen kann zugelassen werden. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist bei Reihengrabstätten/Wiesengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden.

(3) Die Aufsicht über den Friedhof und seine Verwaltung obliegt dem Bürgermeister bzw. einer von ihm beauftragten Person. Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb., vertreten durch den Bürgermeister, nimmt die Aufgaben der Friedhofsverwaltung wahr.

§ 4

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(4) Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlasse vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist im Hinblick auf Abs. 1 insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrräder) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskater), ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der von ihr genehmigten Dienstleistungsunternehmen, zu befahren;

b) der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie das Anbieten von Dienstleistungen;

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken;

e) Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern;

f) Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulegen;

g) Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände abzulagern;

h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;

i) Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben, zu lärmern, zu spielen, zu lagern und zu rauchen;

j) Tiere – ausgenommen Hunde – mitzubringen;

k) Hunde unangeleint mitzuführen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderten Personen.

(4) Totengedenkfeiern sind 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

(5) Personen, die den Grundsätzen in Abs. 1 bis 3 zuwiderhandeln, können mündlich oder schriftlich des Friedhofs verwiesen werden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten, die auf den kommunalen Friedhöfen tätig werden, haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(2) Unbeachtet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen werktags nur während der von der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. In den Fällen des § 5 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 verstoßen, kann die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. ein weiteres Tätigwerden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Die Sterbeurkunde ist im Original vorzulegen. Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrab-/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung oder der von ihr Beauftragte setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit dem Auftraggeber fest. Beisetzungen und Trauerfeiern sind nur Montag bis Freitag möglich. § 10 Abs. 3 SächsBestG bleibt unberührt.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubarem Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen, Holzwohle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist. Für ggf. bei dem Verstorbenen verbleibenden Wertgegenständen haftet die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. nicht.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 1,00 m hoch und im Mittelmaß 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Säрге von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Hatte der Verstorbene eine meldepflichtige Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetz oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann vom Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

(6) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

§ 10

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von den vom Friedhofsverwalter beauftragten Dienstleistern ausgehoben und wieder geschlossen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander an den Längsseiten durch mindestens 0,30 m Erdwände getrennt sein.

(4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

(5) Das Abstecken der Gräber darf ausschließlich von dem von der Gemeinde dazu Beauftragten ausgeführt werden.

§ 11

Ruhe- und Nutzungszeit

(1) Die Ruhezeit beträgt für Leichen und Aschen auf allen Friedhöfen 20 Jahre.

(2) Die Nutzungszeit ist die durch diese Satzung festgelegte Zeit der Grabnutzung durch die Angehörigen. Sie beträgt für alle Gräber auf den Friedhöfen 20 Jahre und endet nach Ablauf des 20. Nutzungsjahres jeweils am 31. Dezember. Das Beräumen der Grabstätte ist der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Ausnahmen für den Fall einer Zweitbelegung einer Grabstätte werden an entsprechender Stelle in dieser Satzung geregelt.

§ 12

Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Einzelheiten regelt das Sächsische Bestattungsgesetz.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tod nicht zugelassen, sofern die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen, Reihen- und Wiesengräbern werden nicht zugelassen. Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihen-/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte (§ 3 Abs. 1), bei Umbettungen aus Wahl-/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige

Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 3 a) und b) können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in Reihen-/Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(5) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. dem beauftragten Dienstleister durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung.

(6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarte Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen. Es erfolgt keine Erstattung bisher gezahlter Grabnutzungsgebühren.

(7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 13

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Reihengrabstätten (für Erd- und Urnenbestattung)
- b) Wahlgrabstätten (für Erd- und Urnenbestattung)
- c) Wiesengrabstätten (Grüne Wiese für Erd- und Urnenbestattung)
- d) Urnengemeinschaftsanlagen
- e) Ehrengabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Ehrengabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Mit dem Grabnutzungsrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2) entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(5) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten (§ 3 Abs. 1 Satz 1) sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 14

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen
- b) Reihengrabstätten für Urnenbestattungen

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne bestattet werden. Ausnahmen können bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen zugelassen werden.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit der Aushändigung der Grabanweisung.

(5) Es wird nach der Abfolge des Bestattungstermins beigesetzt. Die Beisetzung außer der Reihe oder das Freihalten einzelner Grabstätten ist nicht gestattet.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 15

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur

auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Sie wird für jeweils 5 Jahre genehmigt und ist im Voraus zu bezahlen. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung gem. § 4 beabsichtigt ist.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen als ein- und mehrstellige Grabstätte (Einzel- oder Doppelgrab)
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbestattungen als ein- und mehrstellige Grabstätte (Einzel- oder Doppelgrab)

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach der Aushändigung der Verleihurkunde und Zahlung der fälligen Gebühr.

(4) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen 6-monatigen Hinweis auf der Grabstätte – hingewiesen.

(5) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(6) In ein belegtes Wahlgrab nach Abs. 2 a), dessen Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann eine Urne mit beigesetzt werden. In Wahldoppelgräber können 2 Urnen mit beigesetzt werden.

In ein belegtes Wahlgrab nach Abs. 2 b), dessen Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, können bis zu 2 Urnen, in Doppelgräber bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

Mit Beisetzung der letzten Urne beginnt die Nutzungszeit von 20 Jahren erneut.

(7) Schon bei Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über

- a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind;
- b) auf die Kinder;
- c) auf die Eltern;
- d) auf die Geschwister;
- e) auf die Großeltern;
- f) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter;

g) auf sonstige Verwandte bis zum 3. Grade

h) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, nach § 7 Abs. 3 Nr. in Verbindung mit Abs. 3a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), das zuletzt durch Artikel 8 und 9 des Gesetzes vom 2. März 2009 (BGBl. I S. 416, 429, 430 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,

i) die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen hat der jeweils älteste Nutzungsberechtigte Vorrang vor dem Jüngeren.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung eine von Abs. 2 abweichende Festlegung zugunsten einer anderen Person treffen. Der nach Abs. 2 Berechtigte ist vor Erteilung der Zustimmung anzuhören und seine Interessen sind bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden und in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden.

(11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(12) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(13) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten zu beräumen. Näheres ergibt sich aus § 25 Abs. 2.

§ 16

Wiesengrabstätten (Grüne Wiese)

(1) Wiesengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.

(2) Es werden eingerichtet

a) Wiesengräber für Erdbestattungen (auf dem Friedhof Neuhausen)

b) Wiesengräber für Urnenbestattungen (auf den Friedhöfen in Neuhausen und Dittersbach)

(3) In jeder Wiesengrabstätte darf nur eine Leiche bzw. Urne beigesetzt werden. Das Beisetzen einer zusätzlichen Urne ist nicht gestattet.

(4) Wiesengrabstätten sind mit Namensplatten zu versehen. Wiesenuhnengrabstätten ohne Namensplatte werden ausschließlich auf dem Friedhof Dittersbach bereitgestellt.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Dabei sind die Urnen kreisförmig angeordnet.

(2) Es werden eingerichtet

a) Baumgrab (für je 15 Urnen)

b) Stelengrab (für je 12 Urnen)

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 20 - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt werden.

(2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderer Beobachtung der Friedhofsverwaltung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 20

besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff - Naturgesteine oder Holz – hergestellt und fachgerecht und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein. Grabeinfassungen müssen aus Naturgestein sein. Ausnahmen in Form von Heckenpflanzung sind nur in der Abteilung 51 zugelassen.

Das Anmalen von Grabsteinen, Einfassungen und Ornamenten mit auffallenden Farben und Ausmalen von Schriften sind nicht statthaft. Nicht zugelassen sind ferner: Beton, Glas, Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farben.

(3) Auf den Grabstätten für Erdbeisetzungen sind für Reihen- und Wahlgräber stehende Grabmale bis zu 1,00 m Höhe ab Oberkante Gelände zulässig.

Die Grabmale dürfen auf allen Gräbern die Grabbreite (ohne Seitenpfade gemessen) nicht überschreiten, wenn nicht besondere Umstände andere Ausmaße rechtfertigen.

Grabeinfassungen müssen folgende Größen haben:

- Einzelgräber 1,75 m Länge und 0,75 m Breite

- Doppelgräber 1,75 m Länge und 2,00 m Breite

- Kindergräber 1,00 m Länge und 0,55 m Breite

(4) Auf den Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu 1 m Höhe ab Oberkante Gelände zulässig.

Die Grabmale dürfen auf allen Gräbern die Grabbreite (ohne Seitenpfade gemessen) nicht überschreiten, wenn nicht besondere Umstände andere Ausmaße rechtfertigen.

Grabeinfassung müssen folgende Größen haben:

- Einzelgräber 1,00 m Länge und 0,55 m Breite

- Doppelgräber 1,00 m Länge und 1,00 m Breite

(5) Auf den Wiesengrabstätten sind nur liegende Namensplatten aus Naturstein mit einer Größe von 0,40 x 0,45 m zulässig. Die Stärke der Namensplatte sollte einheitlich auf der gesamten Fläche sein und zwischen 3 und 4 cm liegen. Auf den Wiesengrabstätten sind keine Grabeinfassungen zulässig.

(6) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gestaltet.

a) Auf den Baumgrabanlagen werden die Namen der Verstorbenen auf Flusskieselsteinen angegeben.

b) Auf den Stelengrabanlagen werden die Namen der Verstorbenen auf an der Stele befestigten Platten angegeben.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung unter Beachtung des § 19 und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 6 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 5 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

§ 21

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig sofern sie größer als 1,00 m x 0,75 m sind. Sie soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen; der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Einfassung und ggf. Abdeckung inkl. aller Maßangaben mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung,

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzu-

reichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

c) Ergänzende Unterlagen zum Dienstleister (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.

(6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 22

Anlieferung; Aufstellung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) der genehmigte Entwurf
- b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole

(2) Das Aufstellen bzw. die Errichtung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen ist nur von Montag bis Freitag zulässig.

§ 23

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung/der TA Grabmal der Deutschen Natursteinakademie e. V., so zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkei-

ten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Dienstleistungserbringer, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 21 für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.

(4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten (§ 24 Abs. 1).

§ 24

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungsberechtigte. (§ 3 Abs. 1)

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist diese berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern (§ 7 Abs. 1 Satz 2) bleibt hiervon unberührt.

§ 25

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Die Eigentumsrechte der Verfügungsberechtigten bleiben hiervon unberührt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen (z.B. Gruftanlage) zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte hat hierzu die Zustimmung der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen (z.B. Gruftanlage) nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. Sofern Reihen- oder Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden müssen, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(3) Wird das Nutzungsrecht einer Gruftanlage entsprechend § 15 Abs. 1 verlängert, sind insbesondere die baurechtlichen Vorschriften zu beachten. Ist eine Gruftanlage defekt und kann nicht repariert werden, ist diese zu beräumen und zurückzubauen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26

Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 7 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung darf die Grabbreite und 2/3 der Grabsteinhöhe nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit der Abräumung bzw. Beräumung der Grabstätte.
- (4) Reihengrabstätten müssen binnen 9 Monaten nach der Beisetzung, Wahlgrabstätten binnen 9 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts würdig hergerichtet sein und bis zum Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß instandgehalten werden.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Der Gras- und Unkrautbewuchs zwischen den Grabstellen ist aber von den angrenzenden Nutzungsberechtigten zu beseitigen. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- (6) Bodensenkungen auf den allgemeinen Friedhofsflächen beseitigt die Friedhofsverwaltung. Bodensenkungen auf Grabflächen und dadurch verursachte Schäden an Grabanlagen beseitigt der Verfügungsberechtigte selbst. § 24 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (7) Kunststoffe und andere nicht umweltgerecht abbaubare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht umweltgerecht abbaubarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

§ 27

besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer beauftragen.
- (3) Nicht zugelassen ist das eigenmächtige Aufstellen von Bänken sowie das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern.
- (4) Eine Abdeckung (einschließlich Grabumgebung) von Wahl- und Reihengrabstätten für Erdbestattungen mit Steinplatten, Blech, Kunststoffolie und Teerpappe ist nicht gestattet. Abweichend hierzu ist es gestattet, Grabstätten mit Steinplatten zu belegen, die allerdings nur maximal 1/5 der Grabfläche beanspruchen dürfen. Die Größe der Abdeckung ist bereits bei Beantragung der Zustimmung nachzuweisen.
- (5) Eine Abdeckung (einschließlich Grabumgebung) von Urnengrabstätten mit Blech, Kunststoffolie und Teerpappe ist nicht gestattet. Eine Abdeckung der Urnengräber mittels Steinplatten ist hingegen erlaubt.

(6) Auf Wiesengräbern ist nach Ablauf von 6 Monaten nach der Bestattung der Blumenschmuck zu entfernen. Blumen- und sonstiger Schmuck darf danach ausschließlich nur auf der Platte stehen. Blumen- oder sonstiger Schmuck, der neben der Platte steht, kann jederzeit ohne vorherige Aufforderung von der Friedhofsverwaltung entfernt und auf Kosten des Verfügungsberechtigten entsorgt werden.

(7) Auf Urnengemeinschaftsanlagen ist nach Ablauf von 6 Monaten nach der Bestattung der Blumenschmuck zu entfernen. Blumen- und sonstiger Schmuck darf danach ausschließlich nur innerhalb der Grabanlage auf der Fläche der jeweils beigesetzten Urne stehen. Blumen- oder sonstiger Schmuck, der außerhalb der vorgesehenen Flächen bzw. außerhalb der eingefassten Grabanlage steht, kann jederzeit ohne vorherige Aufforderung von der Friedhofsverwaltung entfernt und auf Kosten des Verfügungsberechtigten entsorgt werden.

§ 28

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung:

- a) bei Reihengrabstätten die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- b) bei Wahlgrabstätten die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.

(2) Bei Grabschmuck und ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Verfügungsberechtigten entfernen. Darüber hinaus ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, bei Wiesengräbern und Urnengemeinschaftsanlagen verwelkten Blumenschmuck, Gestecke und sonstiger Schmuck ohne vorherige Aufforderung zu entfernen.

VIII. Friedhofshallen- und Trauerfeiern

§ 29

Benutzung der Trauerhallen

(1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme der Leichen am Tage der Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

(3) Die Särge Verstorbener, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten haben, sollen, sofern möglich, in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Sie sind entsprechend zu kennzeichnen. Den Anordnungen des Gesundheitsamts ist Folge zu leisten. Soweit das Gesundheitsamt im Einzelfall keine andere Anweisung gibt, ist der Sarg entgegen Abs. 2 geschlossen zu halten.

(4) Sofern es im Übrigen der Zustand der Leiche erforderlich macht, kann die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Sarg geschlossen bleibt.

§ 30

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Schlussvorschriften

§ 31

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 32

Haftung

Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 5 betritt,
- b) sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 der Würde des Friedhofes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- c) entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 3 und ohne vorherige Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern) und Sportgeräten (z. B. Rollschuhen, Inlineskatern) ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, befährt;
 2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie Dienstleistungen verkauft;
 3. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen erstellt und verwendet, die nicht privaten Zwecken dienen
 5. Druckschriften verteilt, es sei denn sie dienen der Durchführung von Trauerfeiern
 6. Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert;
 7. Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, auf dem Friedhofsgelände ablagert;
 8. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken unberechtigt übersteigt oder Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten oder Grabeinfassungen unberechtigt betritt,
 9. Rundfunk- und Musikgeräte aller Art betreibt, lärmt, spielt oder lagert;
 10. Tiere - ausgenommen Hunde - mitbringt;
 11. Hunde unangeleint mitführt.
 - d) entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt;
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt, deren Betreten nach § 5 Abs. 2 untersagt ist;
 - f) entgegen § 7 Abs. 3 als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
 - g) entgegen § 2 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer nach § 21 Abs. 4 inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
 - h) entgegen § 23 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
 - i) entgegen § 23 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
 - j) entgegen § 24 Abs. 1 als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
 - k) entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Zustimmung der entfernt;
 - l) entgegen § 28 Abs. 1 trotz einer schriftlichen Aufforderung der Friedhofsverwaltung Grabstätten vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 dieses Gesetzes ist die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die die Friedhofsatzung der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. vom 14.10.2009 außer Kraft.

Neuhausen, 25.02.2026


Drescher
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.

Neuhausen, 25.02.2026


Drescher
Bürgermeister



**Satzung der Gemeinde Neuhausen/
Erzgeb. über die Erhebung von
Gebühren für die kommunalen
Bergfriedhöfe in Neuhausen und
Dittersbach, sowie die Trauerhalle in
Cämmerswalde
(Friedhofsgebührensatzung der
Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.)**

Aufgrund der §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) sowie der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. am 25.02.2026 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach folgender Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Gemeinde durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld kraft eines anderen Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. bei Verwaltungsgebühren mit Beendigung der Amtshandlung,
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung zur Zahlung fällig.

§ 4

Gebühren für Amtshandlungen

- (1) Die Verwaltungsgebühren betragen, je angefangene Stunde,

1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	45,50 €
2. für die Zustimmung zur Ausgrabung und Umbettung einer Urne	45,50 €
3. für die Umschreibung eines Grabrechtes	45,50 €

- (2) Ergänzend findet die Satzung für die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 5

Grabnutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätte
 1. Erdbestattung (Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr) 215,30 €
 2. Erdbestattung (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) 234,05 €
 3. Urnengrab 206,59 €
- (2) Wahlgrabstätte
 1. Erdbestattung (Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr) 272,20 €
 2. Erdbestattung (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr)

- je Stelle	319,20 €
-------------	----------
 3. Urnengrab zur Aufnahme bis 2 Urnen 250,60 €
 4. Urnengrab zur Aufnahme bis 4 Urnen 288,80 €
 5. Aufnahme einer Urne in ein Wahlgrab (Zubettung) 177,27 €
- (3) Wiesengrabstätte (Grüne Wiese)
 1. Erdbestattung 807,24 €
 2. Urnenbestattung 502,51 €
- (4) Urnengemeinschaftsanlage
 1. Baumgrab (inkl. Namensnennung) 1.412,99 €
 2. Stelengrab (inkl. Namensnennung) 1.485,25 €
- (5) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird für jedes Jahr der Verlängerung 1/20 der Gebühr gemäß Abs. 2 erhoben.

Ihre Polizei informiert

Ihr Polizeistandort Sayda

Richtiges Verhalten nach einem Verkehrsunfall

Unter einem Verkehrsunfall versteht man ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, an dem mindestens ein Verkehrsteilnehmer beteiligt ist und welches zu Personen- oder Sachschaden führt. Es umfasst nicht nur Zusammenstöße zwischen Fahrzeugen, sondern auch anderen Verkehrsteilnehmern oder mit einem Hindernis.

Unfallflucht ist eine Straftat!

Die Polizei weist erneut darauf hin, dass das unerlaubte Entfernen vom Unfallort kein Bagatelldelikt ist (§ 142 Strafgesetzbuch). Wer nach einem Verkehrsunfall weiterfährt, ohne seinen Pflichten nachzukommen, macht sich strafbar.

Unfallflucht kann erhebliche Konsequenzen nach sich ziehen, darunter eine Geldstrafe, Punkte in Flensburg, Fahrverbot oder der Entzug der Fahrerlaubnis. Auch versicherungsrechtliche Nachteile sind möglich. Nach jedem Verkehrsunfall gilt: anhalten, sichern und warten. Beteiligte müssen die Unfallstelle absichern, erforderliche Hilfe leisten und ihre Personalien sowie Fahrzeug- und Versicherungsdaten austauschen.

Ist der Geschädigte nicht vor Ort, beispielsweise bei einem beschädigten, geparkten Fahrzeug, muss der Verursacher eine angemessene Zeit am Unfallort warten und anschließend die Polizei verständigen. Ein hinterlassener Zettel an der Windschutzscheibe genügt nicht.

Die Polizei appelliert an alle Verkehrsteilnehmer: Bleiben Sie nach einem Unfall vor Ort und melden Sie sich – so vermeiden Sie strafrechtliche Konsequenzen und unterstützen eine schnelle Schadensklärung.

Richtiges Absichern der Unfallstelle:

- Ruhe bewahren
- Fahrzeug am Fahrbahnrand abstellen, Motor ausschalten, Warnblinkanlage anschalten
- Warnweste anziehen
- Warndreieck in ausreichendem Abstand aufstellen
- Notruf absetzen

Diese Maßnahmen helfen, die Sicherheit an der Unfallstelle zu gewährleisten und weitere Unfälle zu vermeiden.

Ihr Polizeistandort Sayda

Die BundID dient der Legitimation der Antragstellenden, vergleichbar mit dem Vorzeigen des Personalausweises. Sie ermöglicht beispielsweise das automatische Vorfüllen von Online-Anträgen mit persönlichen Daten. Dies reduziert den Aufwand beim Ausfüllen, vermeidet Ungenauigkeiten aufgrund von Tippfehlern und spart Zeit.

Außerdem wird das Prinzip der Datensparsamkeit beachtet: Bürgerinnen und Bürger bestätigen selbst die Weitergabe ihrer Daten und behalten somit die volle Kontrolle.

Darüber hinaus können weitere digitale Verwaltungsleistungen mit dem BundID-Konto genutzt werden. Außerdem können perspektivisch Daten zentral gepflegt und der Empfang von Bescheiden und Nachweisen über das elektronische Postfach erleichtert werden.

Im Internet unter id.bund.de ist ein umfassender Frage-Antwort-Katalog hinterlegt. Dort kann das BundID-Konto auch eingerichtet werden. Das Konto wird grundsätzlich immer mit einem Benutzer-namen und einem Passwort angelegt. Um die Sicherheit der Anwendung zu erhöhen, ist im Zuge der Konto-Einrichtung ein Identitätsnachweis erforderlich. Diese ist beispielsweise mit dem ELSTER-Zertifikat möglich, das schon sehr viele Bürgerinnen und Bürger für ihre Steuererklärung nutzen. Alternativ besteht die Möglichkeit, den Personalausweis für die Legitimation zu verwenden. Dafür wird die AusweisApp auf einem Smartphone benötigt. Bei einem PC ist darüber hinaus ein Lesegerät erforderlich.

Für die Nutzung der App ist abschließend die sogenannte Transport-Pin notwendig. Diese haben Interessierte bei der Ausstellung des Ausweises per Post erhalten.




Jetzt anmelden

BundID

Erspart Wege zum Amt wie beim Führerschein, Kindergeld, BAFöG oder der Kfz-Zulassung



Einfach
Online-Dienste nutzen mit dem
Nutzerkonto des Bundes unter id.bund.de



Quelle: Bundesministerium des Innern, Bundesdruckerei GmbH

Bund-ID: Anträge unkompliziert stellen

Immer mehr Behördenanliegen können inzwischen im Internet erledigt werden. Dank der sogenannten BundID ist es möglich, Anträge noch schneller und unkomplizierter einzureichen: beispielsweise im Bereich der Kfz-Zulassungsstelle, beim Wohngeld und für die Fahrerlaubnisbehörde.

Pflegefamilien gesucht

Der Pflegekinderdienst des Landkreises Mittelsachsen sucht neue Pflegeeltern. Es ist nicht wichtig, ob die Interessierten Single, in einer Beziehung oder verheiratet sind, in einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft oder als Frau und Mann gemeinsam durchs Leben gehen.

Mehr Auskünfte dazu gibt es in Informationsabenden:

- am **21. April** im Landratsamt in der Bahnhofsstraße in Döbeln (Raum 304) und
- am **11. Juni** im Landratsamt in der Frauensteiner Straße in Freiberg (raum 003)

Beginn ist jeweils 17:00 Uhr.

Fragen werden schon jetzt per Telefon unter 03731 799-6497 und -6290 oder per E-Mail

pflegekinderdienst@landkreis-mittelsachsen.de beantwortet.

Umweltelefon

Meldungen und Hinweise über besondere Wetterlagen, Geruchs- belästigungen und sonstige Beeinträchtigungen durch Umweltbe- lastungen sind an folgende Adressen zu richten:

- Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Tel.: 0351/26125104 |

Außerdem können Sie sich im Internet unter www.luft.sachsen.de über die Luftqualität in Sachsen informieren.

TERMINE Abfallentsorgung

Neuhausen (ohne Deutscheinsiedler Weg) und OT Dittersbach, OT Frauenbach, OT Heidelberg

02.04.2026	Restmüll
16.04.2026	Restmüll
30.04.2026	Restmüll
21.04.2026	Papier
08.04.2026	Gelbe Tonne
21.04.2026	Gelbe Tonne

Neuhausen (Deutscheinsiedler Weg)

16.04.2026	Restmüll
16.04.2026	Papier
16.04.2026	Gelbe Tonne

OT Cämmerswalde

01.04.2026	Restmüll
15.04.2026	Restmüll
29.04.2026	Restmüll
23.04.2026	Papier
08.04.2026	Gelbe Tonne
21.04.2026	Gelbe Tonne

OT Deutschgeorgenthal, OT Neuwernsdorf, OT Rauschenbach

01.04.2026	Restmüll
15.04.2026	Restmüll
29.04.2026	Restmüll
21.04.2026	Papier
08.04.2026	Gelbe Tonne
21.04.2026	Gelbe Tonne

Annahme von Grünschnitt

Die Annahme von Grünschnitt erfolgt **montags** in der Zeit von **16.30 bis 18.00 Uhr**

an der Kreuztannenstraße in Cämmerswalde, gegenüber Firma K & K Möbel GmbH.

Erste Annahme ist Montag, der 13. April 2026.

Die Öffnungszeiten sind unbedingt einzuhalten!
Bitte halten Sie das Entgelt passend bereit!

Kosten für die Grünschnittabgabe

je 80l Sack	2,00 €
Anhänger klein (bis 2m ³)	7,00 €
jeder weitere angefangene m ³ je	3,00 €

Wir bitten darum, Grünschnitt, Heckenschnitt und Äste zu trennen!



Neue Kooperation zur Entsorgung von Photovoltaikmodulen im Landkreis Mittelsachsen

Als Beauftragte des Landkreises Mittelsachsen für die öffentliche Abfallentsorgung erweitert die EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH ihr Serviceangebot für die Entsorgung gebrauchter Photovoltaikmodule. Möglich ist dies durch eine neue Kooperation mit der Solar24 Recycling GmbH & Co. KG, einem Unternehmen der Missale Group. Ziel der Zusammenarbeit ist es, noch gebrauchsfähige Module weiterzuverwenden und nicht mehr nutzbare Altmodule effizient sowie umweltgerecht zu verwerten.

Die Firma Solar24 Recycling GmbH & Co. KG ist gemäß ElektroG als qualifizierte Erstbehandlungsanlage (EBA) für Elektroaltgeräte der Sammelgruppe 6, Photovoltaikmodule anerkannt. Der Standort in Görlitz verfügt über ein modernes Prüflabor, das die Wiederverwendung von PV-Modulen prüft und somit einen wichtigen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft leistet.

Haushaltsübliche Mengen an Photovoltaikmodulen können weiterhin problemlos an den Wertstoffhöfen in Mittweida und Roßwein OT Hohenlauff abgegeben werden. Für die Abgabe von größeren Mengen (ab 15 Einzelmodulen) reichen die Kapazitäten der Wertstoffhöfe jedoch nicht aus. Private Haushalte und Gewerbebetriebe im Landkreis Mittelsachsen können ab sofort die Solar24 Recycling GmbH & Co. KG zur Abholung größerer Mengen beauftragen. Nach Terminvereinbarung werden die Module bequem von zu Hause abgeholt.

Für die Kontaktvermittlung zur Anmeldung größerer Mengen ausgedienter PV-Module und weiteren Fragen stehen die Mitarbeiter der EKM unter 03731 / 2625 25 bzw. 28 oder E-Schrott@EKM-Mittelsachsen.de zur Verfügung.

Alttextilien im Landkreis Mittelsachsen weiterhin gezielt und verantwortungsvoll entsorgen

Mehrere Faktoren erschweren derzeit weltweit die Sammlung und Verwertung von Alttextilien. Fehlende Absatzmärkte, Importbeschränkungen in Abnehmerländern sowie ein stark wachsender Anteil minderwertiger Fast-Fashion-Produkte führen zu erheblichen Problemen auf dem Alttextilmarkt. Die Folge: Sinkende Erlöse und steigende Kosten haben dazu geführt, dass zahlreiche Sammel- und Recyclingbetriebe ihre Tätigkeit eingestellt haben und Sammelcontainer an einigen Standorten abgebaut wurden.

Auch im Landkreis Mittelsachsen ist die Situation angespannt. Neben der Marktentwicklung belasten zusätzlich vermehrte Fehlwürfe, illegale Nebenablagerungen sowie hohe Anteile verschlissener oder verschmutzter Textilien die bestehende Sammelstruktur. Um die ordnungsgemäße Erfassung und Wiederverwertung von Alttextilien in der Krise und auch künftig sicherzustellen, stehen auf allen zehn Wertstoffhöfen im Landkreis entsprechende Sammelcontainer zur Verfügung. Voraussetzung für die Annahme sind saubere, intakte und tragfähige bzw. verwertbare Textilien, die Annahme erfolgt kostenfrei.

Darüber hinaus gibt es mancherorts weiterhin Altkleidercontainer im öffentlichen Raum. Um diese ortsnahen Sammelangebote dauerhaft zu sichern, ist ein sorgfältiger Umgang besonders wichtig. Die Container sollten ordnungsgemäß und ausschließlich mit geeigneten, gepflegten und tragfähigen Textilien befüllt werden. Das Einwerfen von anderen Abfällen sowie das Ablegen von Gegenständen, einschließlich Alttextilien, neben den Sammelbehältern ist strikt verboten. Nur durch eine sachgerechte Nutzung können diese Standorte langfristig erhalten bleiben.

Als weitere Möglichkeit zur Abgabe gut erhaltener Kleidung bieten einzelne gemeinnützige Vereine im Landkreis nach wie vor Kleiderkammern an. Auch verschiedene Online-Plattformen ermöglichen die Weitergabe oder den Tausch tragbarer Textilien. Stark verschlissene, verschmutzte oder kontaminierte Kleidungsstücke gehören hingegen weiterhin in den Restabfall. Neben dem Restabfallbehälter können hierfür auch die 80-Liter-Abfallsäcke mit Aufdruck genutzt werden. Die Säcke sind auf allen Wertstoffhöfen und in vielen Stadt- und Gemeindeverwaltungen zum Preis von 5,20 € erhältlich. Eine Übersicht aller Verkaufsstellen finden Sie im Abfallkalender 2026 auf Seite 21 oder unter www.ekm-mittelsachsen.de.

Die EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH bietet alle Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Mittelsachsen, durch eine sorgfältige Trennung und sachgerechte Entsorgung einen Beitrag zur hochwertigen Verwertung von Alttextilien zu leisten.

Optimaler Mix für den Kompost – Eigenverwertung leichtgemacht

Garten- und Küchenabfälle liefern wertvollen Kompost für Bodenverbesserung und Nährstoffversorgung. Wichtig ist die richtige Trennung: Obst- und Gemüsereste, Gartenabfälle oder Gehölzschnitt gehören auf den Kompost. Kunststofftüten, Kronkorken, Drahtgeflecht oder andere nicht verrottbare Materialien haben dort nichts zu suchen – das gilt auch für die Biotonne. Damit kompostierfähige Abfälle sinnvoll genutzt werden können, sollten sie bereits an der Anfallstelle getrennt gesammelt werden, am besten in einem separaten Gefäß in der Küche, denn aus einer „Abfallkomplettmischung“ sortiert keiner mehr Kartoffel- oder Zwiebelschalen heraus, um diese dann auf dem Kompost bzw. in die Biotonne zu geben.

Für eine erfolgreiche Kompostierung: Kompost an einem schattigen, windgeschützten Standort auf wasserdurchlässigem Boden anlegen, regelmäßig umsetzen (Belüftung) und auf optimale Feuchtigkeit achten. Nach 2–6 Monaten entsteht Frischkompost, nach 6–12 Monaten reifer Kompost mit krümeliger Struktur. Dieser kann überall zur Bodenverbesserung und Düngung eingesetzt werden. Dabei sollte auf eine Mischung zu gleichen Teilen mit Sand und Erde geachtet werden.

Eigenkompostierung spart Kosten und reduziert künstliche Düngemittel. Hierbei unterstützen wir Sie gerne als EKM, denn am:

- 14. April 2026, am Wertstoffhof Roßwein OT Hohenlauft von 16 - 18 Uhr
 - 16. April 2026, am Wertstoffhof Mittweida von 16 - 18 Uhr
 - 21. April 2026, am Wertstoffhof Freiberg von 16 - 18 Uhr
- finden wieder unsere jährlichen Komposteraktionen statt. Weitere Informationen erhalten Sie dabei unter <https://www.ekm-mittelsachsen.de>

Das gehört auf den Kompost/in die Biotonne:

- | Obst- und Gemüsereste
- | Teebeutel und Kaffeefilter
- | zerdrückte Eier- und Nusschalen
- | Blumen- und Pflanzenreste
- | Grasschnitt – angewelkt und in dünnen Schichten
- | Laub und Strauchschnitt – stark zerkleinert
- | benutzte Küchenrolle

Das gehört NICHT auf den Kompost/ in die Biotonne:

- | gekochte Speisereste
- | Fisch-, Fleisch- und Wurstreste
- | Tabakreste und Staubsaugerbeutel
- | Katzenstreu (anorganisch)/Haustierexkremente
- | kranke Pflanzen und Wurzelkräuter
- | Wolle, Tierhaare und Federn
- | Folietüten (auch sog. kompostierbare nicht!)

Weitere Informationen zur Verwertung von Bioabfällen geben die Abfallberater der EKM unter 03731/2625 -41/42/43 oder unter abfallberatung@ekm-mittelsachsen.de. Zur Kompostierung hat die EKM einen Flyer erstellt, der direkt bei der EKM erhältlich ist oder von der Website www.ekm-mittelsachsen.de heruntergeladen werden kann.

KOMPOSTIEREN IM GARTEN
LANDKREIS MITTELSACHSEN

Die EKM Entsorgungsdienste Kreis Mittelsachsen GmbH unterstützt die Eigenkompostierung in Haus und Garten mit einer kostenfreien Komposterausgabe.

Interessierte Mittelsachsen können an den jeweiligen Terminen einen kostenlosen Holzkomposter erhalten.

DIE TERMINE 2026

14. APRIL WERTSTOFFHOF HOHENLAUFT 16 - 18 UHR	16. APRIL WERTSTOFFHOF MITTWEIDA 16 - 18 UHR	21. APRIL WERTSTOFFHOF FREIBERG 16 - 18 UHR
--	---	--

Bitte beachten Sie:

- | **Max. 1 Komposter** pro Haushalt
- | **Nur an Anwesende:** Keine Abholung per Vollmacht
- | **keine vorzeitige Ausgabe:** Bitte Startzeiten beachten
- | **Rücksichtnahme:** Besucher und Personal nicht behindern
- | **Solange der Vorrat reicht:** Es besteht **kein** Rechtsanspruch auf einen Gratis-Komposter

Zu Fragen zur Komposteraktion wenden Sie sich bitte an die Abfallbearbeitung der EKM unter 03731-2625 41/43 oder unter abfallberatung@ekm-mittelsachsen.de.

Wir gratulieren unseren Jubilaren und wünschen alles Gute sowie Gesundheit und Wohlergehen.



Neuhausen/Erzgeb. Walfried Winterling	25.04.2026	101 Jahre
OT Cämmerswalde Erika Kaltofen	07.04.2026	87 Jahre
Jutta Schmidt	17.04.2026	83 Jahre
OT Frauenbach Hannelore Walter	14.04.2026	81 Jahre

Zur **Veröffentlichung von Alters-, oder Ehejubiläen** benötigt die Gemeinde Neuhausen Ihr Einverständnis (Unterschrift). Eine Einverständniserklärung wird Ihnen gern im Rathaus/ in der Touristinfo, zum Ausfüllen vor Ort oder zu Hause ausgehändigt. Die Einwilligung gilt ab dem Datum der Unterschrift, sie ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns gern unter: 037361 – 15970, oder 159777

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Zahnärztlicher Notdienst



Es werden keine feststehenden Termine für den Zahnärztlichen Notdienst mehr im Internet zur Verfügung stehen.

Deshalb können diese leider auch nicht mehr im Amtsblatt veröffentlicht werden. Um den zahnärztlichen Notdienst in Mittelsachsen zu finden, können Sie folgende Schritte unternehmen: Sie können den **Ärztlichen Bereitschaftsdienst** anrufen: **116117**. Oder Sie besuchen die Website zahnaerzte-in-sachsen.de, wo Sie eine **Notdienstsuche** finden.

Geben Sie dort Ihren Standort und das Datum ein, um die nächstgelegenen notdiensthabenden Praxen anzuzeigen. Diese Dienste ändern sich täglich, daher ist es wichtig, die aktuellen Informationen zu überprüfen.

Apothekenbereitschaft



Der Bereitschaftsdienst wechselt wöchentlich und beginnt am Montag 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Montag 8:00 Uhr.

30.03.-05.04.26	Löwen- Apotheke, Wolkenstein 0373699315 Schloss- Apotheke, Neuhausen 037361 50070
06.04.-12.04.26	Linden- Apotheke, Lengefeld 037367 862240
13.04.-19.04.26	Löwen- Apotheke, Marienberg 03735 22270
20.04.-26.04.26	Rats- Apotheke, Seiffen 037362 8210 Apotheke Alte Post, Marienberg 03735 6699330
27.04.-03.05.26	Stadt- Apotheke, Lengefeld 037367 2296



Sie sind krank außerhalb der Sprechzeiten Ihrer Arztpraxis?

In den Ärztlichen Bereitschaftspraxen der KV Sachsen erhalten Sie medizinische Versorgung bei akuten, aber **nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen** außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Arztpraxen.

Informationen zu allen **Standorten, Behandlungsbereichen und Öffnungszeiten** erhalten Sie telefonisch unter: **116117**, sowie unter: www.kvsachsen.de > **Bereitschaftsdienste**.

Ambulante Krebsberatungsstelle des Landkreises Mittelsachsen

Die Ambulante Krebsberatungsstelle bietet umfassende psychosoziale Beratung und Unterstützung für

- **an Krebs erkrankte Personen und Angehörige**
- **Langzeitüberlebende**
- **Hinterbliebene**
- **Selbsthilfegruppen**

Kontakt:

Telefon: 03731 799-6252, -6344

E-Mail krebsberatung@landkreis-mittelsachsen.de

www.landkreis-mittelsachsen.de/krebsberatung

Um Terminvereinbarung wird gebeten.

Besucheradresse in **Mittweida**:

Am Landratsamt 3

Gesundheitsamt, Haus F, Raum E33 und E35

09648 Mittweida

Außensprechstunde **Freiberg**:

Frauensteiner Straße 43

Nebengebäude, Raum 2.09

09599 Freiberg

Außensprechstunde **Döbeln**:

Bahnhofstraße 22

Raum 108

04720 Döbeln

Wochenenddienst



DRK-Sozialstation Sayda und Umgebung

Wir sind für Sie jederzeit unter folgender Telefonnummer erreichbar: **037327/83498** • Fax 037327/83499

Diakoniestation Seiffen



Am Rathaus 3 • 09548 Seiffen • Tel./Fax: 037362/8481

KIRCHGEMEINDEN



Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neuhausen-Heidersdorf

Unsere Gottesdienste & Veranstaltungen im März und April

Sonntag, 29. März, Palmarum

10:00 Uhr, Gottesdienst + Kindergottesdienst

Pfarrhaus Neuhausen

J. Dietel

Donnerstag, 02. April, Gründonnerstag

18.00 Uhr, Gottesdienst mit Agapemahl

Pfarrhaus Neuhausen

J. Bochmann

Freitag, 03. April, Karfreitag

14:30 Uhr, Andacht zur Sterbestunde Jesu

Neuhausen + Kirchenchor

Sonntag, 05. April, Ostersonntag

06.00 Uhr, Auferstehungsandacht, Friedhof Neuhausen

J. Dietel

10:00 Uhr, Gottesdienst + Kindergottesdienst
Kirche Neuh. J. Dietel
10:00 Uhr, Familiengottesdienst Kirche Heidersdorf
C. Harzer

Montag, 06. April, Ostermontag

10:00 Uhr, Familiengottesdienst mit der Kita, Kirche Neuhausen.

Sonntag, 12. April, Quasimodogeniti

10.00 Uhr, Gottesdienst Kirche Heidersdorf
G. Schellenberger

Freitag, 17. April

19:30 Uhr, #believe Predigt: S. Posch, Seiffen, Musik: Jelicon
Kirche Neuhausen

Sonntag, 19. April

17:00 Uhr, Konzert „Orgel meets Friends“
Kirche Neuhausen

Sonntag, 26. April

10:00 Uhr, Gottesdienst zur Konfirmation+ Kindergottesdienst
Kirche Neuhausen Pf. Scheunpflug
+ Kirchenchor + Posaunenchor

Sonntag, 03. Mai

10:00 Uhr, Gottesdienst zur Konfirmation
Kirche Heidersdorf, Pf. Scheunpflug, + Kirchenchor

Treffpunkte Neuhausen

Kirchenmusik

Kirchenchor Dienstag 19:30 Uhr
Posaunenchor Montag 19:30 Uhr

Kinder und Jugend

Christenlehre Kl. 1-2 Dienstag 14:30-15:30 Uhr
Christenlehre Kl. 3-4 Montag 14:30-15:30 Uhr
Jungschar Dienstag 15:45-16:45 Uhr
Krabbelgruppe in der Kita „Vier Jahreszeiten“ Dienstag, 14. April 15:30-16:30 Uhr

Gemeinde

Bibel- Sofa- Runde Infos über das Pfarramt
Fröhliches Alter Dienstag, 14. April, 14:00 Uhr

Treffpunkte Heidersdorf

Kinder und Jugend

Christenlehre Kl. 1-6 Montag 16:00-17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Pfarramtskanzlei

Neuhausen

Dienstag 14.00 – 17.00 Uhr
Freitag 09.00 – 11.00 Uhr

Erreichbarkeit:

037361 – 45249

E-Mail: *kg.neuhausen@evlks.de

WhatsApp-Kanal:

Neuhausner Christusbote

Neuhausner Christusbote
WhatsApp-Kanal



Katholische Kirche

Gottesdienste finden im April wie folgt statt:

Ostersonntag	05.04.	15.00 Uhr	Neuhausen
Samstag	11.04.	17.00 Uhr	Neuhausen
Samstag	25.04.	17.00 Uhr	Neuhausen

Alle aktuellen Gottesdienstzeiten der gesamten Pfarrei finden Sie außerdem unter: www.erz-katholisch.de

Wir wünschen allen Einwohnern und Gästen ein frohes, gesegnetes Osterfest.



TOBIAS WENZEL

BESTATTUNGSIINSTITUT best

Sayda Dresdner Straße 71

(ehemals Schleder)

Telefon gebührenfrei:

0800 8936935

Bürozeiten:
Mo-Fr 9 bis 13.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

info@bestattung-wenzel.de · www.bestattung-wenzel.de

Kirchgemeinde Kreuztanne -Cämmerswalde-



Veranstaltungen im April

Do., 2.04., Gründonnerstag

14:00 Uhr: Großelternkreis, Pfarrhaus Voigtsdorf
14:15 Uhr: Rentnerkreis, Pfarrhaus Cämmerswalde
19:00 Uhr: Tischabendmahl,
Pfarrhaus Dorfchemnitz/ Präd. Wehner
19:30 Uhr: Tischabendmahl,
Pfarrhaus Rechenberg/Pf. Hecker

Fr., 3.04., Karfreitag

08:30 Uhr: Predigtgottesdienst
Pfarrhaus Clausnitz/ Präd. Wehner
10:00 Uhr: Predigtgottesdienst
Pfarrhaus Sayda/ Präd. Wehner
15:00 Uhr: Posaunenandacht zur Sterbestunde Jesu
Kirche Voigtsdorf/ Pf. Skrive- Schellenberg

So., 5.04., Ostersonntag

07:00 Uhr: Auferstehungsandacht,
danach Osterfrühstück im Pfarrhaus
Friedhof Cämmerswalde/ GP Griesbach
09:30 Uhr: Familiengottesdienst
Kirche Cämmerswalde/ GP Schenk
10:00 Uhr: Ostergottesdienst
Kirche Voigtsdorf/ Pf. Hecker
10:00 Uhr: Ostergottesdienst
Kirche Sayda/ Präd. Wehner

Mo., 6.04., Ostermontag

10:00 Uhr: Familiengottesdienst
Kirche Dorfchemnitz/ GP Schlesier

Mi., 8.04.

14:00 Uhr: Frauenkreis,
Pfarrhaus Dorfchemnitz

Do., 9.04.

14:15 Uhr: Seniorenkreis, Pfarrhaus Clausnitz

So., 12.04., Quasimodogeniti

10:00 Uhr: Tazie-Andacht, Pfarrhaus Rechenberg
17:00 Uhr: Predigtgottesdienst, Kirche Sayda/ Pf.
Harzer

Mo., 13.04.

19:30 Uhr: Geistliche Übungen
Pfarrhaus Cämmerswalde

Di., 14.04.

15:00 Uhr: Frauendienst, Pfarrhaus Sayda

Fr., 17.04. 14:00 Uhr: Christenlehre für die Klassen 1 bis 4
Pfarrhaus Cämmerswalde/ GP Schenk

So., 19.04., Misericordias Domini

10:00 Uhr: Konfirmationsgottesdienst mit Taufe
und Kindergottesdienst, Kirche Dorfchemnitz
Pf. Köber

Di., 21.04. 19:00 Uhr: Flinker Faden, Pfarrhaus Voigtsdorf

Do., 23.04. 10:00 Uhr: Predigtgottesdienst
Pflegeheim Rauschenbach/ Dia Gernegroß

Fr., 24.04. 14:00 Uhr: Christenlehre für die Klassen 1 bis 4.
Pfarrhaus Cämmerswalde/ GP Schenk

So., 26.04., Jubilare

10:00 Uhr: Gottesdienst,
Kirche Clausnitz/ Heike und Falk Uhlig
10:30 Uhr: Kirche Kunterbunt
Kirche und Kirchengelände Sayda
14:00 Uhr: Posaunengottesdienst mit den Saydaer
und Voigtsdorfer Posaunen, Kirche Voigtsdorf/
Landesposaunenpfarrer Dr. Toasperm

Mo., 27.04. 19:30 Uhr: Bibelstunde, Pfarrhaus Cämmerswalde

Do., 30.04. 14:15 Uhr: Seniorenkreis, Pfarrhaus Rechenberg

**Frühjahrsputz auf den Friedhöfen Clausnitz – Cämmerswalde
– Rechenberg**

Am 11.04.2026, ab 9.00 Uhr

Bitte bringen Sie einen Rechen und Gartenhandschuhe mit.
Vielen Dank für Ihre Hilfe.

Ev.- luth. Kirchgemeinde Kreuztanne bei Sayda,

www.kirchregion-kreuztanne.de

Pfarramt Clausnitz- Cämmerswalde- Rechenberg

Dorfstr. 56, 09623 Clausnitz, Tel.: 037327-7210, Fax: 833203

e- mail: kg.clausnitz@evlks.de, Martina.Breitkopf@evlks.de

Öffnungszeiten unserer Kanzlei:

Mo. 16:00 Uhr – 18.00 Uhr, Fr. 10:00 Uhr – 12:00 Uhr

Vereine geben bekannt



Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Neuhausen

Am Freitag dem, 27. Februar 2026 führten wir im Gasthaus „Zur Edlen Krone“ unsere Jahreshauptversammlung für das Dienstjahr 2025 durch.

Unter den 54 Teilnehmern der Versammlung waren 5 Gemeinderäte, eine Abordnung der Ortsfeuerwehr Cämmerswalde und eine Abordnung der FFW Sayda.

In seinem Jahresbericht legte der Wehrleiter das Dienstjahr 2025 dar. Berichtet wurde über die Dienstdurchführung, über kameradschaftliche Maßnahmen und über den hohen Verwaltungsaufwand bei der Beantragung von Fördermitteln sowie Abrechnung von kostenpflichtigen Einsätzen.

Erläutert wurden die 18 Alarmierungen und Einsätze des letzten Jahres. Die Beschaffung und Indienstellung des neuen Mannschaftstransportwagens war ebenso Bestandteil des Jahresberichtes. Die Arbeit des Feuerwehrausschusses, die Aktivi-

täten der Arbeitsgruppe Chronik sowie Maßnahmen der Kameradschaftspflege mit den Nachbarwehren wurden angesprochen. Im Jahresbericht des Wehrleiters fand die finanzielle und materielle Unterstützung zahlreicher Unternehmen und Bürger unseres Ortes große Beachtung.

Grußworte wurden vom Bürgermeister Andreas Drescher, vom stellvertretenden Kreisbrandmeister Steffen Kräher, vom Wehrleiter der FFW Cämmerswalde, Robert Aehnelt, und vom stellvertretenden Wehrleiter der FFW Sayda, Mirko Beer, überbracht. Die Unterstützung von Organisationen, Vereinen, Kirchengemeinde und der Gemeindeverwaltung hatte auch im letzten Dienstjahr einen hohen Stellenwert. Maibaumsetzen, Absicherung von Radrennen, Nussknackerfest mit Seifenkistenrennen und vieles mehr sind Beispiele unserer freiwilligen unentgeltlichen Unterstützung.

Bei der Ausbildung des Nachwuchses leisten unser Jugendfeuerwehrwart mit seinem Stellvertreter und weiteren Helfern eine gute Arbeit, welche im Bericht des Jugendwartes ihren Niederschlag fand.

Im Bericht des Gruppenleiters der Gruppe „Helfer vor Ort“ (First Responder) fanden die 35 Alarmierungen des letzten Jahres ihre Erwähnung. Ebenso wurde über die nach wie vor gute Spendenbereitschaft der Neuhausener Bürger zur Unterstützung der Gruppe berichtet. Die Mitglieder der Gruppe erhielten als Dankeschön ein Präsent.



Nach erfolgter Grundausbildung konnte Jaron Reichelt zum Feuerwehrmann befördert werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Zugführerlehrganges wurde Johannes Hänig zum Brandmeister befördert.

Wir ehrten die Kameradin Romy Schneider- Göhler für 25 Jahre Mitgliedschaft und die Kameraden Jörg

Müller und Holger Reinhold für ihre 40- jährigen Dienstjubiläen. Für 50 Jahre Mitgliedschaft wurde Frank Barthel ausgezeichnet.

Die Jahreshauptversammlung fand im anschließenden gemütlichen Beisammensein ihren Ausklang.

Die Wehrleitung der FFW Neuhausen



Jahreshauptversammlung der FFW Cämmerswalde

Am 20. Februar 2026 fand die Jahreshauptversammlung für das Dienstjahr 2025 im Haus des Gastes statt. Zu den Tagesordnungspunkten gehörten die Jahresberichte des Wehrleiters, der Jugendfeuerwehr und des Musikzuges. Anschließend standen neben den Grußworten von Bürgermeister und Gemeindeführer die Beförderungen und Auszeichnungen an. Zur musikalischen Umrahmung spielte das Orchester zahlreiche Titel.

Bei der Personalentwicklung gab es einen Neueintritt, Fritz Griesbach ist in Eigeninitiative der aktiven Abteilung beigetreten. Dagegen sind 2 Austritte zu verzeichnen gewesen. Die Jugendfeuerwehr konnte 3 Kinder dazugewinnen.

Mit 12 Alarmierungen gab es ein arbeitsintensives Einsatzaufkommen für die Neuernsdorfer und Cämmerswalder Kameraden. So gab es mehrere Technische Hilfeleistungen, wie Beseitigung von Öls Spuren, automatische Notrufe durch verunfallte PKW (E-Call bzw. SOS-Auslösung) sowie Einsätze zur Unterstützung des Rettungsdienstes. Haupteinsatzbereich waren aber 6 Brandalarmierungen, welche eine wirklich ungewöhnlich hohe Anzahl für unsere Wehr bedeuten. Davon waren 4 Brände mit akuten Verläufen, welche einen hohen Zeit- und Materialaufwand mit sich brachten.

In den letzten Jahren geht die Anzahl der Brände stetig nach oben. Diese Entwicklung ist mit der einhergehenden Klimaentwicklung und den damit verbundenen langanhaltenden Trockenheitsphasen sehr problematisch im Löschbereich.

Im letzten Dienstjahr wurden 22 Ausbildungsdienste durchgeführt. Außerdem fand eine groß angelegte und unangekündigte Alarmübung an der Rachel statt. Hier sollte das Szenario Massenansturm von Verletzten nach einem Busunfall mit Brandausbreitung geübt werden. Ebenso das Zusammenspiel zwischen dem Rettungsdienst und den Feuerwehren. Ca. 40 Statisten spielten verunfallte Personen mit unterschiedlichsten Verletzungsmustern. Diese waren verteilt in einem Reisebus, 2 verunfallten PKW und in einem angrenzenden Gebäude, welches in Folge des Unfalls in Brand geraten ist. So mussten die 5 alarmierten Feuerwehren die technische Rettung an allen Fahrzeugen vornehmen, die Brandbekämpfung am Gebäude durchführen, eine großräumige Personensuche durchführen und den Rettungsdienst möglichst zeitgleich mit viel Manpower unterstützen. Für die eingesetzten Wehren aus Clausnitz, Rechenberg-Bienenmühle, Holzhaus, Neuhausen und Cämmerswalde sowie die zahlreichen Rettungsdiensteinheiten eine riesige Aufgabe. In der Kreisausbildung haben den Atemschutzgeräteträger-Lehrgang Maximilian Bieber und Christian Fischer erfolgreich bestanden. Zum Truppführer konnten sich Selin Höber und Daniel Fischer qualifizieren.

An der Landesfeuerwehrschule hat Lukas Höber den Zugführerlehrgang absolviert und außerdem gemeinsam mit Felix Höber den Wehrleiter-Lehrgang abgeschlossen.

Ausgezeichnet für 10 Jahre aktive Mitgliedschaft wurde Dennis Bieber, für 40 Jahre Steffen Höber und für 50 Jahre Helmut Schlesier vom Musikzug.

Das Ehrenkreuz für 60 Jahre Treue Dienste erhielt Inge Gehmlich. Befördert zum nächsthöheren Dienstgrad wurden:

Christian Fischer und Selina Müller

zu Oberfeuerwehrmann/Frau

Maximilian Bieber, Daniel Fischer und Selin Höber

zu Hauptfeuerwehrmann/Frau

Andreas Wagner zum Hauptlöschmeister

Lukas Höber zum Brandmeister

In den Feuerwehr-Ortsausschuss wurde Steffen Höber gewählt.

Er hat außerdem die Funktion des Gerätewartes übernommen. **Nun noch ein wichtiger Aufruf an alle Einwohner, speziell im Ortsteil Neuernsdorf. Die Anzahl der Einsatzkräfte am Standort ist leider auf 3 Kameraden gesunken. Hier besteht dringlicher Bedarf an neuen Mitgliedern, um die eigenständig agierende Löschgruppe zu erhalten. In der gegenwärtigen Situation ist aufgrund von Personalmangel die Einsatzbereitschaft nicht mehr abgesichert. Deswegen ist bereits Ende letzten Jahres eine Werbeaktion zur Mitgliederwerbung gestartet. Um eine zukunftsfähige Einheit zu erhalten ist eine Sollstärke von 8 Einsatzkräften notwendig. Schnelle Hilfe ist nicht selbstverständlich, diese funktioniert nur über örtliche und einsatzfähige Hilfeleistungsorganisationen, sprich über die Feuerwehr.**

Sprecht uns dazu bitte an!

Abschließend ein großes Dankeschön an alle Kameradinnen und Kameraden von Neuernsdorf und Cämmerswalde für die geleistete Arbeit und den vielen Unterstützern unserer Wehr!

Gut Wehr!

Wehrleiter R. Aehnelt



Mach mit!

Deine Feuerwehr braucht Dich!

Freiwillig. Stark. Für alle.

Ein starkes Team
Du wirst Teil einer Gemeinschaft, die zusammenhält, wie kaum eine andere. Heute Freunde, Kameradschaft, und ein Platz, wo jeder zählt.

Abschließung & Spannung
Keine Übung ist wie die andere. Technik, Action und Verantwortung – garantiert nie langweilig.

Ausbildung, die Dich weiterbringt
Du lernst Erste Hilfe, moderne Technik und bekommst Schulungen, die auch im Alltag und Beruf nützlich sind.

Wagt & Verantwortlich
Es geht über reine Spielerei hinaus für Dich, wir gehen direkt für Deine Nachbarn in Neuernsdorf ein. Du bist da, wenn es darauf ankommt.

Gemeinschaft erleben
Achtung und Disziplin – jedoch geht es nicht nur um Erlosche, sondern auch um Zusammenhalt und Spass!

Du machst in Neuernsdorf?
Unsere Argamente haben Dich überzeugt? Dann sprich uns einfach an oder komm direkt zur nächsten Übung. Jeden Mittwoch ab 19:00 Uhr in Cämmerswalde. feuerwehr@neuernsdorf.de | Tel: 03724-9230401

Wenn Sekunden zählen, zählt jeder von uns.
Werde unser neuer Kamerad bei der Löschgruppe Neuernsdorf!



Rechenschaftsbericht des Fördervereines für die Wilhelm-Walther-GS e.V. für das Jahr 2025

Liebe Mitglieder unseres Fördervereins, es ist wieder an der Zeit, gemeinsam auf das vergangene Vereinsjahr zurückzublicken. Ein Rechenschaftsbericht ist dabei immer mehr als nur eine Aufzählung von Zahlen, Terminen und Aktivitäten. Er ist vor allem auch ein Moment des Innehaltens – eine Gelegenheit, sich bewusst zu machen, was gemeinsames Engagement bewirken kann und wie viele Menschen sich mit Herz, Zeit und Tatkraft für unsere Schule einsetzen. Wenn wir heute auf das zurückliegende Jahr schauen, können wir mit großer Zufriedenheit feststellen, dass unser Förderver-

ein weiterhin eine tragende Rolle im Leben unserer Wilhelm-Walther-Grundschule spielt. Viele Projekte, Veranstaltungen und kleine wie große Unterstützungen wären ohne unseren Verein kaum möglich gewesen. Das erfüllt uns mit Freude – und auch mit ein wenig Stolz.

Ein ganz besonderer Anlass zur Freude ist in diesem Jahr außerdem ein kleines Jubiläum. Unser Förderverein besteht mittlerweile seit 15 Jahren. Eineinhalb Jahrzehnte, in denen sich engagierte Eltern, Großeltern, Lehrerinnen und Lehrer sowie Bürger unserer Gemeinde zusammengeschlossen haben, um die Grundschule in Cämmerswalde zu unterstützen und ihren Bestand langfristig zu sichern.

Als der Förderverein gegründet wurde, stand vor allem ein Ziel im Mittelpunkt: die Überzeugung, dass eine Schule im Ort ein unschätzbare Wert für eine Gemeinde ist. Sie ist Bildungsstätte, Treffpunkt, Identifikationsort und Zukunftswerkstatt zugleich. Diese Überzeugung gilt heute genauso wie vor fünfzehn Jahren – vielleicht sogar mehr denn je.

Umso erfreulicher ist es, dass unser Förderverein weiterhin auf eine breite Unterstützung bauen kann. Aktuell zählen wir 101 Mitglieder in unseren Reihen. Hinter dieser Zahl stehen Menschen, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag, mit Ideen, mit tatkräftiger Hilfe oder auch einfach mit ihrer moralischen Unterstützung zum Gelingen unserer Arbeit beitragen. Besonders bemerkenswert und erfreulich ist dabei, dass viele Mitglieder unserem Verein über viele Jahre hinweg treu geblieben sind. Darunter befinden sich auch zahlreiche Eltern und Großeltern ehemaliger Schülerinnen und Schüler unserer Grundschule. Dass sie weiterhin Teil unseres Fördervereins sind, zeigt, wie sehr die Schulzeit in Cämmerswalde in guter Erinnerung geblieben ist und wie stark die Verbundenheit mit unserer Schule auch nach vielen Jahren noch ist.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag von gerade einmal 20 Euro mag auf den ersten Blick unscheinbar wirken. Doch wenn sich viele Menschen beteiligen, entsteht daraus eine bemerkenswerte Kraft. Aus vielen kleinen Beiträgen wird eine Unterstützung, die konkrete Projekte möglich macht, die unseren Kindern zugutekommt und das Schulleben bereichert. Deshalb möchte ich auch heute wieder alle Anwesenden ermutigen, in ihrem Freundes- und Bekanntenkreis weiterhin für unseren Förderverein zu werben. Jeder neue Unterstützer trägt dazu bei, dass die Wilhelm-Walther-Grundschule auch künftig ein lebendiger und attraktiver Bildungsstandort bleibt.

Seit dem letzten Jahr kümmert sich ein teilweise neu zusammengesetzter Vorstand um die Vereinsführung. Mit Schriftführerin Tina Pötzsch und dem Beisitzer Andreas Wagner erhalten die langdienenden Vorstandsmitglieder Tina Hennersdorf (Kassiererin), Corinna Voigt (stellv. Vorsitzende) und Jens Kaltfofen (Vorsitzender) tatkräftige Unterstützung. Gleichzeitig möchte ich heute noch einmal Bärbel Müller und Barb Nemetschek für die 14-jährige Mitwirkung im Vereinsvorstand danken.

Die geänderte Zusammensetzung des Vorstandes wurde notariell beglaubigt und im Vereinsregister eingetragen.

Ein wesentlicher Bestandteil unserer Vereinsarbeit ist die Unterstützung von schulischen Veranstaltungen und Projekten. Viele dieser Aktivitäten sind inzwischen zu festen Bestandteilen des Schuljahres geworden und werden von den Kindern, den Eltern und dem Kollegium gleichermaßen geschätzt.

Dazu gehört seit vielen Jahren der Lesewettbewerb um den Lesekönig der Wilhelm-Walther-Grundschule. Traditionell findet diese Veranstaltung am Mittwoch vor dem Himmelfahrtstag statt und erfreut sich jedes Jahr großer Beliebtheit. Für viele Kinder ist dieser Wettbewerb ein ganz besonderer Moment, denn hier dürfen sie zeigen, wie sicher und ausdrucksstark sie bereits lesen können.

Der Förderverein beteiligt sich regelmäßig an der Durchführung dieser Veranstaltung. Ein Vertreter unseres Vereins wirkt

in der Jury mit und unterstützt die Lehrerinnen bei der Bewertung der Beiträge. Darüber hinaus sorgt der Förderverein dafür, dass die Kinder für ihre Leistungen auch eine entsprechende Anerkennung erhalten. Wir beschaffen und finanzieren Preise und Auszeichnungen, die den jungen Leserinnen und Lesern eine bleibende Erinnerung an diesen Wettbewerb bieten.

Wer einmal erlebt hat, mit welchem Stolz und welcher Begeisterung die Kinder ihre Texte vortragen, der weiß, wie wichtig solche Veranstaltungen für ihre Entwicklung sind. Sie stärken das Selbstvertrauen, fördern die Lesefreude und zeigen den Kindern, dass sich Einsatz und Übung lohnen.

Ein weiterer Schwerpunkt unserer Arbeit ist die Unterstützung von Klassenfahrten, Ausflügen und Jahresabschlussveranstaltungen. Diese Unternehmungen sind für die Schülerinnen und Schüler jedes Jahr ein besonderer Höhepunkt, diese Tage bleiben den Kindern lange im Gedächtnis.

Der Förderverein beteiligt sich regelmäßig an der Finanzierung dieser Veranstaltungen. Unser Ziel ist es dabei, sicherzustellen, dass alle Kinder an diesen Aktivitäten teilnehmen können, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Familien.

In einer Zeit, in der soziale Unterschiede in unserer Gesellschaft leider immer sichtbarer werden, ist uns dieser Gedanke besonders wichtig. Kein Kind soll sich ausgeschlossen fühlen müssen, weil eine Klassenfahrt oder ein Ausflug für die Familie zu teuer wäre. Der Förderverein hilft dabei, Ausgrenzungen zu vermeiden und sorgt dafür, dass Gemeinschaftserlebnisse für alle Kinder möglich sind.

Damit leisten wir nicht nur eine finanzielle Unterstützung, sondern tragen auch dazu bei, dass die Klassengemeinschaft gestärkt wird und dass jedes Kind seinen Platz in dieser Gemeinschaft findet.

Nach 2013 und 2017 und dem coronabedingten Aussetzen war im Jahr 2025 endlich wieder ein Zirkusprojekt am Start. Am 5. Mai 2025 war der Zirkus (ein für uns neuer Projektpartner) aus Prag angereist, hatte auf dem Parkplatz vor dem Haus des Gastes Quartier bezogen und ein Zirkuszelt wurde aufgebaut. Die Kinder wurden von den Trainern des Zirkus' vom ersten Tag an bestimmt aber liebevoll auf ihre großen Auftritte vorbereitet. Das Zirkusrund wurde so nach und nach zu einer echten Manege. Die Kinder lernten zu jonglieren, balancieren, zaubern und wurden in wenigen Tagen zu echten Zirkuskünstlern. Richtige Kostüme machten diese Verwandlung auch für die Kinder perfekt.

Am Donnerstag, 08.05. um genau 17:00 Uhr war es dann soweit. Der Vorhang hob sich und moderiert von 2 Schülern der Grundschule als Mandy und Happy Bär, die in verschiedene Länder der Welt reisten, erlebten die Besucher mit ihren Kindern und Enkeln in der Hauptrolle in 2 Vorstellungen an 2 Tagen ein einmaliges, herzerwärmendes und großartiges Zirkusprogramm.

Der Förderverein hat dieses Projekt finanziell unterstützt und bedankt sich heute noch einmal für die auch wiederholte Zuwendung vom Energiedienstleister enviaM.

Wir verabschieden jedes Jahr auch die Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse, die nach vier Jahren Grundschule einen neuen Lebensabschnitt in einer weiterführenden Schule beginnen. Auch hier möchte der Förderverein eine kleine Erinnerung mit auf den Weg geben. Deshalb erhalten alle Schulabgänger ein Abschiedsgeschenk in Form einer Tasse, die sie später an ihre Zeit an der Wilhelm-Walther-Grundschule erinnern soll. Solche kleinen Gesten sind vielleicht unscheinbar, aber auch sie tragen dazu bei, dass die Grundschulzeit in guter Erinnerung bleibt.

Ein ganz besonderer Tag im Leben eines Kindes – und natürlich auch für die Eltern und Großeltern – ist der erste Schultag. Auch bei der Schulanfangsfeier ist unser Förderverein seit vielen Jahren ein fester Bestandteil des Programms. Wir nutzen diese Gelegenheit, um uns den Familien der neuen Erstklässler vorzustellen und ihnen unsere Arbeit näherzubringen.

Darüber hinaus überreicht der Förderverein traditionell die Schul-T-Shirts an die Kinder der ersten Klasse. Diese T-Shirts sorgen bei schulischen Veranstaltungen, Ausflügen oder Wettbewerben für ein einheitliches Erscheinungsbild und stärken das Gefühl der Zusammengehörigkeit.

Ein weiterer Höhepunkt im Jahreslauf ist der Weihnachtsmarkt an unserer Grundschule. Der Kuchenbasar, zahlreiche Spenden sowie die Unterstützung vieler Eltern und Helfer tragen dazu bei, dass unser Förderverein wichtige Einnahmen erzielen kann, mit denen wir unsere Projekte finanzieren.

Besonders hervorheben möchte ich an dieser Stelle auch die Bastelstraße, die jedes Jahr mit viel Kreativität vorbereitet wird. Die Lehrerinnen unserer Grundschule investieren dafür viel Zeit und Ideenreichtum, um den Kindern einen schönen und abwechslungsreichen vorweihnachtlichen Nachmittag zu ermöglichen. Es ist wichtig heute stellvertretend ein herzliches Dankeschön auch an die Firma Ullrich nach Neuhausen/Dittersbach zu senden.

Der Vorstand unseres Fördervereins trifft sich regelmäßig zu Sitzungen, in denen Projekte geplant, Fördermöglichkeiten geprüft und organisatorische Fragen besprochen werden. Im vergangenen Jahr waren diese Termine der: 20.01., 17.03., 27.05. sowie der 09.09.2025. Es werden Fördermittelanträge vorbereitet, Kontakte zu Unterstützern gepflegt und zahlreiche kleinere Aufgaben erledigt, die für den reibungslosen Ablauf der Vereinsarbeit notwendig sind. Diese Arbeit geschieht ehrenamtlich und oft außerhalb der offiziellen Sitzungen. Umso mehr verdient dieses Engagement Anerkennung und Dank.

Ein Ereignis wirft bereits jetzt seine Schatten voraus: Im Jahr 2026 wird die Wilhelm-Walther-Grundschule ihr 150-jähriges Bestehen feiern.

Dieses Jubiläum, das vom 22.06. bis zum 28.06.2026 begangen wird, ist ein außergewöhnlicher Anlass und zeigt, welche lange Tradition unsere Schule hat. Der Förderverein beteiligt sich aktiv an der Planung und Organisation dieser Feierlichkeiten. Unser Ziel ist es, ein Fest zu gestalten, das nicht nur für die Schülerinnen und Schüler ein besonderes Erlebnis wird, sondern auch ehemalige Schüler, Eltern und Bürger unserer Gemeinde zusammenbringt.

Der Förderverein spielt auch hierbei, gemeinsam mit der Schulleiterin und der Lehrerinnenschaft, eine zentrale Rolle. So organisierten wir u.a. mehrere Gesamt-AG-Treffen, an der bis zu 20 Beteiligte anwesend sind. Diese Treffen fanden am 28.10.24, 10.03.25, 25.03.25, 03.11.25 und am 26.01.26 statt. Die nächste Sitzung ist übrigens am 16.03.26 – also heute in einer Woche. Zum Festwochenende sagt dann unsere Schulleiterin Sandra Borrmann noch etwas.

Mit der angekündigten Anwesenheit von Kultusminister Clemens und Landrat Krüger zum Festakt am Freitag, 26.06.26 im HdG erfährt unsere Schule und vor allen auch die Lehrerschaft die ihr gebührende Anerkennung.

Zum Abschluss meines Berichtes möchte ich allen danken, die unseren Förderverein unterstützen. Mein Dank gilt unseren Mitgliedern, die mit ihrem Beitrag die Grundlage unserer Arbeit schaffen. Weiterhin danke ich den beispielhaft engagierten Lehrerinnen und Lehrern der Wilhelm-Walther-Grundschule, die sich jeden Tag aufopferungsvoll für die Kinder einsetzen. Mein ganz besonderes Dankeschön geht an meine Mitstreiterinnen und Mitstreiter im Vorstand, deren Einsatz und Zusammenarbeit die erfolgreiche Arbeit unseres Fördervereins erst möglich machen.

Liebe Freunde der Wilhelm-Walther-Grundschule, wenn wir auf das vergangene Jahr zurückblicken, sehen wir wieder viele Beispiele dafür, was gemeinschaftliches Engagement bewirken kann. Unser Förderverein lebt von Menschen, die bereit sind, Verantwortung zu übernehmen und sich für die Zukunft unserer Kinder einzusetzen.

Lassen Sie uns diesen Weg auch in Zukunft gemeinsam weitergehen – für unsere Schule, für unsere Gemeinde und vor allem für die Kinder, die hier lernen und aufwachsen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Cämmerswalde, 09.03.2026



Jens Kaltfofen - Vorsitzender -

Seniorengruppe Cämmerswalde

Liebe Seniorinnen und Senioren,

unser nächstes Treffen findet
am **16. April 2026**
in der Gaststätte am Flugzeug statt.
Beginn: **14.00 Uhr**

Wir werden gemeinsam einen gemütlichen
Nachmittag bei Kaffee und Kuchen haben.



Zur Unterhaltung kann jeder selbst beitragen,
Freude und Spass haben, so ist der Plan.
Bringt einfach alle gute Laune mit!

Information für unsere Tagesausfahrt im Juni 2026:

Böhmische Geschichten und Schlemmereien

Datum: 05. Juni 2026

Ablauf: Mit Ihrem Gästeführer machen Sie sich auf den Weg nach Böhmen. Über Deutschnendorf geht es durch böhm. Dörfer ins böhmische Becken. Gemeinsam staunen Sie bei einer 45minütigen Führung über das Kloster Osek und seine wechselvolle Geschichte. (Wer nicht mit ins Kloster möchte, kann direkt in die Klosterbrauerei) Im angrenzenden Brauereigasthof kredenzt der Koch im Anschluss Gulasch mit Knödeln. Danach fahren Sie durch die wundervolle Region in Richtung Bad Teplice. Ein kleiner Bummel endet am traditionellen Gasthaus Schwan. Hier gibt es die leckersten Windbeutel! Versprochen! Über Altenberg mit tollen Ausblicken geht es zurück. (Der RL ist informiert, so wenig wie möglich zu laufen!)



Anmelden bitte bis 30. April 2026
bei Anneli Erler / Telefon Nr. 037327 9756

Näheres wie Abfahrtszeiten und Preis finden Sie
im Amtsblatt Mai 2026

Alle interessierten Rentner unseres Ortes
sind herzlich eingeladen, mitzufahren!

Ehemalige Ortsgruppe Neuhausen lädt ein...

...am **Montag, 13. April 2026, um 15 Uhr**
in die Gaststätte „Zur Edlen Krone“



zum gemütlichen Kaffeeklatsch
bei hoffentlich schönem sonnigen Wetter!

Der Überraschungsgast hat auch zugesagt!

Wer Interesse hat (evtl. auch gerne mit Gast)
meldet sich bitte aus organisatorischen Gründen
bis 10. April
unter **Tel.: 037361/ 50952 oder 45503**

Fahrdienst wird abgesichert bei Bedarf.



Leserbrief: Der Baum am Dorfbach in Cämerswalde

In unserem Dorf muss am Dorfbach ein ganz besonderer Apfelbaum stehen.

Er trägt nämlich fast das ganze Jahr Äpfel. Im Frühjahr, im Sommer, im Herbst und wahrscheinlich sogar im Winter. Irgendwann müssen dem Baum die großen Äpfel zu schrumpelig und zu schwer geworden sein und er hat sie in den Dorfbach fallen lassen. Er wollte ja wieder neue Äpfel wachsen lassen. Und so schwammen die Äpfel im Dorfbach davon.

Jetzt werden einige Biologen aufhorchen. Ist Cämerswalde ein besonderes Biotop? Es muss nämlich noch andere Bäume am Dorfbach geben, denen es genauso geht wie diesem besonderen Apfelbaum. Einen Orangenbaum, einen Zitronenbaum, einen Möhrenbaum, einen Markstammkohlbaum, einen Kohlrübenbaum. Irgendwann hatten auch sie die Nase voll und ließen ihre Früchte in den Dorfbach fallen. Jeder Baum hat sich dafür einen anderen Tag ausgesucht, weil es zu keinem Stau kommen sollte. Wahrscheinlich haben sie sich abgesprochen.

Es kommt aber noch besser und jetzt wird die Pharmaindustrie die Ohren spitzen. An unserem Dorfbach muss ein Tablettenbaum stehen. Das wäre eine Sensation! Ein Baum, an dem Tabletten wachsen. Irgendwann sind es ihm zu viele geworden und er hat einige in den Dorfbach fallen lassen. Ich konnte eine Packung herausfischen. Der Name war nicht mehr zu erkennen, aber auf der Rückseite waren komische Schlangenlinien und Zahlen. Vielleicht kennt sich jemand (oder eine jemandin) besser aus.

Da Wasser höchstselten bergauf fließt, müssen diese Bäume im Oberdorf oder im Mitteldorf stehen.

Wahrscheinlich gibt es alle diese besonderen Bäume gar nicht und es war nur ein verrückter Gedanke von mir.

Aber ganz sicher gibt es Anwohner, denen der Zustand des Dorfbaches egal ist. Sie werfen die Abfälle einfach hinein. Was damit passiert ist ihnen egal. Hauptsache sie sind weg.

Michael Wagner

Heilkräuter von A-Z

Odermennig:



bei leichten unspezifischen Durchfallerkrankungen (innerl. Anwendung), Entzündungen der Mund- und Rachenschleimhaut (äußerl. Anwendung), leichten, oberflächlichen Entzündungen der Haut (äußerl. Anwendung)

Oregano:



Neben seiner antibakteriellen und entzündungshemmenden Eigenschaften wirken auch die im Oregano enthaltenen Bitter- und Gerbstoffe krampflindernd. Deshalb ist Oregano-Tee ein bewährtes Hausmittel gegen Magenschmerzen, Blähungen und Menstruationsbeschwerden. Oregano kann zur Linderung von Husten, Hals- und Zahnschmerzen angewendet werden.

Quelle: www.zentrum-der-gesundheit.de, www.heilpraxisnet.de

INFORMATION des EZV Neuhausen

Liebe Heimatfreunde,

Am Donnerstag,
dem **23. April 2026, um 17 Uhr**
findet eine Buchlesung mit
Hfrd. Klaus Froß statt.



Dazu laden wir alle, die sich dafür interessieren, recht herzlich in unser Zimmer im Vereinshaus ein.

Glückauf! der Vorstand



Aus unserer Ortschronik vom ehem. Ortschronist Leopold Hoppe

Fortsetzung aus AB März 2026

Hochwasser im Tal der Flöha

Sturzflut in Neuhausen richtet Schäden an Wassermassen reißen Straßen und Autos mit – Feuerwehr pumpt Keller leer-

Montag, 26. Mai 2003

In den frühen Morgenstunden richtete ein lokal begrenztes Unwetter in Neuhausen großen Schaden an.

Betroffen davon war besonders stark der Deutscheinsiedler-Weg (Trebe), aber auch der Schwartenbergweg oberhalb des Kindergartens, die Brüxer Straße ab Abzweig Trebe abwärts, die Alte Hauptstraße und der vordere Teil der Bahnhofstraße vom Kreuzungsbereich bis Anfang Bahnhofsgelände. Straßen wurden zerstört, Gebäude beschädigt, Autos mitgerissen- die dann nur noch Schrott waren- und Keller liefen voll Wasser und Schlamm.

Ein solches Ausmaß an Schäden hatte Neuhausen nicht einmal bei der sogenannten Jahrhundertflut= Auguthochwasser 12./14. 08. 2002 zu verzeichnen. (Siehe dazu Hauptabschnitt 7, Teil 2, ab S. 158)

Was war geschehen?

Die Wetterkarte in der Freien Presse für den 26. Mai meldete: „Besonders über dem Erzgebirge wird es örtliche Regenschauer geben.“

DAS WETTER AM MONTAG, 26. MAI 2003

Wechselnd wolbig, vereinzelt Schauer

Temperaturen gestern 12 Uhr:	Vorhersage:	Wetterlage:
Aue 20 Grad	Heute zieht eine wechselnde Bewölkung heran, hier und da scheint auch die Sonne. Besonders über dem Erzgebirge wird es örtliche Regenschauer geben. Die Temperaturen steigen auf Höchstwerte von 16 bis 24 Grad.	Ein kleines Tief verlagert sich nach Ungarn, es bestimmt aber noch das Wetter besonders im südlichen Deutschland. Ein Hoch an der französischen Atlantikküste wird sich zur Nordsee verlagern.
Berlin 25 Grad	In der Nacht: Abends ist der Himmel immer noch bewölkt, nur gelegentlich gibt es auch größere Wolkenlücken. Die Temperaturen werden bis zum Morgen auf Werte von 11 bis 10 Grad sinken.	Aussichten: Morgen bleibt es noch wechselnd wolbig mit einer leichten Schauerneigung. Es gibt aber auch schon sonnige Abschnitte. Die Temperaturen erreichen wieder angenehme Werte von 10 bis 24 Grad.
Carlsfeld 20 Grad		
Chemnitz 20 Grad		
Dresden 23 Grad		
Fichtelberg 17 Grad		
Gera 22 Grad		
Görlitz 24 Grad		
Leipzig 21 Grad		
Plauen 21 Grad		
Zinnwald 20 Grad		

Aus diesen „örtlichen Regenschauern“ entwickelte sich für uns in Neuhausen jedoch ein schadenbringendes Unwetter.

Um 3:20 Uhr begann ein heftiges Gewitter, das bis 5:50 Uhr dauerte.

Die größte Intensität war um 5.15 Uhr zu verzeichnen.

Dazu regnete es sehr stark, teilweise vermischt mit Graupel und Hagelniederschlag.

Die Meßstelle Heinz Müller, Goldhübel2, stellte 46,7 mm Niederschlag fest, die Meßstelle Tino Kolbe, Saydaer Weg, 47 mm.

Und diese Wassermassen von rund 47 Liter pro Quadratmeter fielen in dem oben genannten kurzen Zeitraum auf die Hanglagen des Schwartenberges. Die Bodenflächen konnten diese Wassermengen nicht aufnehmen. Der Abfluss ging in die in den Ort führenden Geländeeinschnitte, also in den oberen Schwartenbergweg und in den Deutscheinsiedler Weg, die wie Sammler wirkten.

Alarmierung und Einsatzbeginn

Montag, 26. Mai - 05:06 Uhr: Funkmeldealarm von Leitstelle FG „Wassereintrich Schwartenbergweg“

Den alarmierten Kameraden bot sich an der Kreuzung Bahnhofstraße – Brüxer Straße- Schwartenbergweg- Alte Hauptstraße ein schockierender Anblick.



Die Brüxer Straße war von der Einmündung des Deutscheinsiedler Weges mit Steingeröll regelrecht zugeschüttet und nicht mehr befahrbar = Vollsperrung.

Hinweis: alle folgenden Fotos sind wie dieses erst ca. 7 Uhr und danach gemacht worden.



Ablagerung von Geröllmassen unterhalb vom ehem. Backstübl



Steingeröll mit beigemischtem Schlamm war bis in die Alte Hauptstraße bis fast zur Einmündung der Olbernhauer Straße gespült worden

Fortsetzung folgt!

GEMEINSAM FÜR
NEUHAUSEN
Gemeinsam für Neuhausen
Band 1: Zukunft entsteht dort, wo WIR
gemeinsam anpacken!
Kapitel 2 – Ein großer Schritt nach vorn

Die letzten Monate hieß es warten – doch das Warten hat sich gelohnt. Wir freuen uns riesig, euch mitzuteilen, dass wir eine Förderzusage des Freistaates Sachsen im Rahmen der Förderung „Lieblingsplätze für alle“ erhalten haben. Auch unser Spendenaufruf im Dezember war ein voller Erfolg: **3.800 €** sind bereits zusammengekommen – ein überwältigendes Zeichen der Unterstützung. **Danke an jeden Einzelnen!**



Dieses Projekt lebt nicht vom Geld allein.

Es lebt von **UNS**.
 Von Neuhausenern, die anpacken, helfen, beitragen – jeder so, wie er kann.

Baustart ist für Ende April geplant.
DAFÜR BRAUCHEN WIR DICH

Wen wir brauchen – Menschen mit Herz und Tatkraft

Abriss Helfer, Tiefbauer, Maurer, Putzer, Klempner, Installateure, Trockenbauer, Elektriker, Fensterbauer, Fliesenleger, Maler, Reinigungshilfen

Und vor allem: **ALLE** fleißigen Hände, die einfach mit anpacken wollen – jede Hilfe zählt!

Was wir benötigen – Material für unsere Zukunft

Schuttcontainer, Mörtel, Putz, Abdeckvlies, Abdeckfolien, Malerkrepp, Frostschutz, Beton, Trockenbauprofile, Gipskartonplatten, Klempnermaterial, Abflussrohre, Leitungen, Fliesen, Fliesenkleber, Fugenmörtel, Elektromaterialien, Unterverteiler, Stromkabel, Lampen, Strahler, WC-Elemente, Sanitärtrennwände, WC-Keramik, Armaturen, Farbe, Pinsel... bis hin zum Händetrockner und noch vieles mehr

Teilt uns mit, was ihr beitragen möchtet – jeder Beitrag zählt!

Warum das alles?

Wir bauen nicht nur eine Toilette. Wir bauen an der Zukunft unseres Ortes. Weil Neuhausen lebendig bleibt, wenn wir den Ort modernisieren und Freizeitangebote erhalten. Weil wir möchten, dass unsere Kinder hierbleiben – in einem Ort, der Perspektiven bietet.

Altmittel-/ Schrottsammelaktion bis 23.04.
Frühjahrsputz für die Turnhalle - spendet Euer Altmittel!!!

Um unsere Baukasse weiter zu füllen, läuft aktuelle eine Schrottsammlung an der Turnhalle.
(Container unterhalb der Turnhalle Brüxer Straße)

Natürlich freuen wir uns auch weiterhin über jede Spende auf's Konto.
 Gemeindeverwaltung Neuhausen

IBAN: DE56 1203 0000 1020 1616 08 Deutsche Kreditbank AG
 Betreff: Förderung des Sports – Turnhalle

Eure Neuhausener Dorfgemeinschaft: Antje Gläser (0172/9101058), Lisa Gehmlich, Tina Hennersdorf, Marcus Jehmlich, Mario Schmieder und Bürgermeister Andreas Drescher
dorfgemeinschaft-neuhausen@freenet.de

ALTMETALL-/SCHROTTSAMMELAKTION
NEUHAUSEN


für den guten Zweck

19.03.-23.04.2026

WO?
 TURNHALLE
 Brüxer
 Straße

WOFÜR?
 Zur Aufstockung
 der Baukasse – für
 die Sanierung der
 Toiletten
 in unserer
 Turnhalle

DANKE

EUER FRÜHJAHRSPUTZ – FÜR UNSERE TURNHALLE

FRÜHJAHR-SWANDERWOCHE
01. - 10. MAI 2026


Kurort Seiffen - Neuhausen
Heidersdorf - Sayda
Deutschneudorf
Rechenberg-Bienenmühle

UNSERE GEFÜHRTEN WANDERUNGEN IM FRÜHJAHR:

01. Mai	Anwandern am Kammweg	Neuhausen	(8, 13, 22 km)
02. Mai	Naturlehrpfad und Rehlök	Heidersdorf	(10 km)
03. Mai	Purschenstein-Taufstein-Tour	Seiffen/Neuhausen	(15 km)
04. Mai	Seiffener Monatswanderung	Seiffen	(2,5 km)
05. Mai	Saydaer Malerweg	Sayda	(8 km)
06. Mai	A.d.Spuren der Glasmacher	Seiffen/Neuhausen	(8 km)
07. Mai	Heidelbacher Geschichten	Seiffen	(10 km)
08. Mai	Talsperre Rauschenbach	Neuhausen	(13 km)
09. Mai	Sayda - Mezebori (CZ)	Sayda	(22 km)
10. Mai	Weg der Tiere	Holzchau	(8 km)

Weitere Informationen erhalten Sie hier:

Touristinformation Neuhausen
 Bahnhofstr. 12
 09544 Neuhausen/Erzgeb.
 037361-159777

Touristinformation Seiffen
 Hauptstr. 73
 09548 Kurort Seiffen
 037362-8438



BITTE VORMERKEN:
HERBST - WANDERWOCHE
01. - 11. OKTOBER 2026





1. Mai 2026 in Neuhausen/Erzgeb.

Anwandern am Kammweg

- 8:30 Uhr - 22 km** **Start:** Bahnhof Olbernhau/Grünthal **Ziel:** Bahnhofsvorplatz Neuhausen
Grünthal - Hüttengrund - Rehlök - Maschine - Sayda - Kreuztanne - Talsperre Rauschenbach
Kneippbecken - Goldhübel - Neuhausen
Rückfahrt mit ÖPNV
- 9:30 Uhr - 13 km** **Start/Ziel:** Bahnhofsvorplatz Neuhausen
Rundwanderung Richtung Heidersdorf/Seiffen über Dittersbach - Lässigherd - Wettinhöhe - Steinhübel
Kammweg - Neuhausen
- 10:00 Uhr - 8 km** Rundwanderung Richtung Steinhübel über Dittersbach - Salzweg - Seiff. Rundweg - Alpakafarm Hetze
Kammweg - Neuhausen (bei großer Teilnehmerzahl geht ein Teil der Gruppe die Tour entgegengesetzt)

Bei den zwei kürzeren Strecken Rast mit Imbiss bei den Alpakas der Familie Hetze in Seiffen.



Maibaumsetzen mit der FFW Neuhausen

ab ca 14.00 Uhr am

Affalterbacher Platz Neuhausen

Live-Musik mit

"Terrassengeklimber"

Imbiss und Getränkeangebot
Sportverein Pulsschlag



Inserate

Reiseinformationen		REISEDIENST EINHORN
		Tel.: 037360/ 6720
07.07.-12.07.26	Zechliner See im romantischen Rheinsberger Land	
27.09.-02.10.26	Neue Reise: Märchenhafter Ort Ried im Oberinntal/Österr.	
02.12.2026	Neu – Kastelruther Spatzen in der Stadthalle Chemnitz	
14.01.2027	Neu – Die extravagante Dinnershow im Spiegelpalast Leipzig	

Spruch des Monats

Wenn man nachts
nichts essen soll,
warum gibt es dann
Licht im Kühlschrank?



Impressum

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Neuhausen,
Bahnhofstraße 12, 09544 Neuhausen

Redaktionelle Zusammenstellung:

Touristinformation Neuhausen,
Bahnhofstraße 12, 09544 Neuhausen,
Tel. 037361 1597-77, Fax 037361 1597-50

Gesamtherstellung:

Erzdruck GmbH Vielfalt in Medien,
Reitzenhainer Straße 17, 09496 Marienberg,
Tel 03735 9164-0, Fax 03735 9164-50

Der Herausgeber ist verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teiles. Für den Inhalt der anderen Teile zeichnet der Verfasser selbst verantwortlich. Preis: 2,- Euro

*egal wohin...
wir fahren*

TAXI

u. Mietwagen
Claudia Börner

NEUHAUSEN
Tel. 037361-45268
Mobil 0162-2812628

*Wir unterstützen Sie
bei Ihren Transportscheinen.*

**Das Team
von ERZNET
wünscht Euch ein
frohes Osterfest.**



ERZNET
TV | Internet | Telefonie



Sozialbetriebe Mittleres Erzgebirge gGmbH
TAGESPFLEGE „LUTHERHAUS“

Wir bieten Ihnen:

- Gemeinschaft u. Gesundheitsförderung
- professionelle Pflege und liebevolle Betreuung
- einen hauseigenen Fahrdienst
- Mahlzeiten aus eigener Küche

*Entlastung der pflegenden Angehörigen
Montag-Freitag: 8-16 Uhr*

**Nutzen Sie auch unseren kostenlosen
Schnuppertag!**

Ihr Wohlbefinden ist unsere Herzenssache!



Tel: 037360 698022

**Tagespflege „Lutherhaus“ • Blumenauer Straße 1A • 09526 Olbernhau
E-Mail: tp.lutherhaus@sb-mek.de • www.sozialbetriebe-erz.de**



Fröhlschoppen
mit **Jörg Küttner**

& den Fröhlichen Blasmusikanten Cämmerswalde

12. April '26 ab 11 Uhr

LANDHOTEL QUELLE HEIDERSDORF

www.blasorchester-caemmerswalde.de



Kostenfreie Teilnahme

Veranstaltungsreihe
Gemeinsam wachsen

„Erste Hilfe bei Baby- und Kleinkindunfällen“

Wann: 20.04.2026
Ev. Kinderhaus "Vier Jahreszeiten"
Brüker Straße 3 09544 Neuhausen / Erzgebirge

Wo:

Zeit: 17 - 20 Uhr

Hier geht es zur **Anmeldung**  **QR-Code:**

oder

Mobil: 0176/43559762 (auch SMS, WhatsApp, Telegram, Signal)
Internet: <https://www.asb-erzgebirge.de>
E-Mail: ersthilfe@asb-erzgebirge.de

AOK PLUS. Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.





Auto Kempe

KFZ-Meisterbetrieb - Freie Werkstatt

Rote Karte für riskante Profile - sicher unterwegs, egal wo die Reise hingeh

Große Auswahl an Sommerreifen und Leichtmetallfelgen

Inspektion/Reparatur aller Fahrzeugtypen
Lackaufbereitung und Innenreinigung
Frühlingswäsche/Frühjahrs-Check
Unterbodenschutzversiegelung
Klimaservice/Achsvermessung
TÜV/DEKRA-HU*/AU



Sommerreifenaktion bis 25.04.2026
3 % Bonus für alle Frühbesteller

Inh. Danilo Zeise
Saydaer Straße 24
09526 Heidersdorf



Tel. 037361/4306
Fax 037361/45068
www.auto-kempe.de

Redaktionsschluss
für die **Mai - Ausgabe 2026** ist
Donnerstag, der 16. April 2026
Für die Einhaltung dieses Termins zur Abgabe Ihrer Manuskripte und Inserate bedanken wir uns!

Erscheinungstermin ist
Donnerstag, der 30. April 2026
Die Redaktion

30.04.
Hexenfeuer
 für jung und alt
Jugendclub
Neuhausen
 ab 18 Uhr
 music, drinks, food
 Reisch-Annahme
 nach Absprache

30. April 2026
Maibaumsetzen
 in Cämmerswalde

18 Uhr am HdG

mit den „Fröhlichen Blasmusikanten“

BIERTHEATER
MIT
ERIK LEHMANN
 24.APRIL.26 EINLASS 18 UHR

GASTHOF DITTMANNSDORF
 alles rund ums Bier, Essen, Cocktails

Reservierungen unter 037360 6349

www.gasthof-dittmannsdorf.de

Gasthof Dittmannsdorf

Karfreitag
 Fischessen 11-21 Uhr

Ostersamstag
 11-21 Uhr

Ostersonntag
 Familienbrunch
 11-15 Uhr
 Kaffee, Kuchen, Abendessen
 bis 21 Uhr

Wann?
 Ostern Ostermontag geschlossen

Wo?
 Gasthof Dittmannsdorf,
 Dresdner Str. 105,
 09526 Olbernhau

Wie?
 037360 6349



Veranstaltungen April 2026 Neuhausen & Umgebung

- 30.03.- täglich 13-16 Uhr
12.04. **Osterbasteln im Nussknackermuseum**
1 Bastelset+ Getränk und eine kleine Überraschung
für 5 Euro, außerdem gibt es viel zu entdecken
im Museum ☎ 037362 4161
- 28.03.- **Ostervolksfest** auf dem Gessingplatz
06.04. in Olbernhau ☎ 037360 15165
- 04.04. ab 18 Uhr
Osterfeuer auf Schloß Purschenstein
Speisen und Getränke, Musik und Unterhaltung
☎ 037361 14080
- 04.+ Samstag und Sonntag
05.04. **Ostern mal anders – Ostertreffen der Huskys** am Waldgasthof Bad Einsiedel,
Sa: 9-11 Trainingsrunden, 19 Uhr Osterfeuer,
So: 13-14 Uhr Kuschneln und Spazieren
☎ 037362 879712
- 12.04. Sonntag, ab 11 Uhr
Frühschoppen mit Jörg Küttner und den Fröhlichen Blasmusikanten Cämmerswalde
im Landhotel „Quelle“ in Heidersdorf
☎ 037327 833220
- 15.04. Mittwoch, 14 Uhr
Seniorentanz im Jugend- und Kulturzentrum
„Theater Variabel“ Olbernhau ☎ 037360 75797
- 16.04. Donnerstag, 16.30 Uhr
Wasser- und Bodenanalysen im Rathaus Olbernhau
die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie Mittweida
bietet die Möglichkeit, Wasser- und Bodenproben
untersuchen zu lassen (Probe Wasser: 1 Liter, Probe
Boden: 500g) ☎ 03727 976311
- 17.04. Freitag, 19.30 Uhr
„believe“ – der andere Gottesdienst in der Ev.-Luth.
Kirche Neuhausen, Thema: „Er gab sein Leben – und
du?“ ☎ 037361 45249
- 18.04. Samstag, 14 Uhr
Musikanten- Treff im Haus des Gastes in Mulda
Original Muldentaler, Berglandmusikanten Olbernhau,
Fröhliche Blasmusikanten Cämmerswalde,
Blasorchester der FFW Colmnitz,
Karten unter: ☎ 0172 7027900
- 19.04. Sonntag, 15 Uhr
Frühjahrskonzert des Musikkorps der Stadt Olbernhau
im Treibehaus der Saigerhütte Olbernhau
Karten in der Touristinfo Olbernhau
☎ 0162 6628217
- 20.04. Montag, 17-20 Uhr
Erste Hilfe bei Baby- und Kleinkindunfällen
im Ev. Kinderhaus „Vier Jahreszeiten“
Anmeldung unter: ☎ 0176 43559762
- 25.04. Samstag, 14 Uhr
Fliegerstammtisch – der FSV Schwartenberg e. V.
lädt ein in die „Gaststätte am Flugzeug“,
Cämmerswalde. Thema: R. Sperling: „Hubschrauber
in der DDR und im Luftraum der DDR, Teil 3“
☎ 037327 7386
- 30.04. Donnerstag, ab 18 Uhr
Maibaumsetzen in Cämmerswalde mit den
„Fröhlichen Blasmusikanten“
am Haus des Gastes ☎ 037327 9432
- 30.04. Donnerstag, ab 18 Uhr
Hexenfeuer am Jugendclub Neuhausen
☎ 037361 159777

**Der Veranstaltungsplan ist ein Auszug der Angebote und garantiert keine Vollständigkeit.-
Änderungen vorbehalten.**